

Merkblatt (2013)
zum Vertrieb von Anteilen an EU-OGAW
in der Bundesrepublik Deutschland
gemäß § 310 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB)

„Incoming UCITS-Notification“
bzw.
„Incoming UCITS-Update“

- I. Mitgliedstaat:** Deutschland
- II. Tag der letzten Aktualisierung:** 14. März 2017
- III. Anzeige zum Vertrieb**

Für die Anzeige ist ein Anzeigeschreiben entsprechend dem Muster nach Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 584/2010 der Kommission vom 01.07.2010 zu verwenden. Der Anzeige sind die nach § 310 Absatz 1 und 2 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) erforderlichen Unterlagen beizufügen. Hinweise zu den Anforderungen an diese Unterlagen finden sich in Abschnitt IV. Die Anzeige ist gegenüber der zuständigen Stelle des Herkunftsmitgliedstaates (der Begriff bezieht sich im Folgenden sowohl auf Mitgliedstaaten der Europäischen Union als auch auf Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum) zu erstatten, welche diese per E-Mail an die Bundesanstalt weiterleitet.

Hinweise zum Ausfüllen des Anzeigeschreibens:

Sprache: Das Anzeigeschreiben und die Bescheinigung über die Erfüllung der Voraussetzungen der Richtlinie 2009/65/EG sind in einer in der Finanzwelt gebräuchlichen Sprache vorzulegen. Die Bundesanstalt hat keine Vereinbarungen nach § 310 Absatz 2 Satz 4 KAGB bzw. Art. 93 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG getroffen.

In Teil A und Teil C des Musteranzeigeschreibens sind keine deutschland-spezifischen Besonderheiten zu beachten. Für Teil B gelten folgende Hinweise:

1. Vorkehrungen für den Vertrieb von Anteilen an EU-OGAW
Angaben auf welche Weise die Anteile an EU-OGAW in der Bundesrepublik Deutschland vertrieben werden sollen. Es sind Angaben zu allen vorgesehenen Vertriebswegen zu machen.

Im Anzeigeschreiben sind die den Vertrieb durchführenden Stellen zu benennen.

a) OGAW-Verwaltungsgesellschaft

Der Vertrieb erfolgt durch die OGAW-Verwaltungsgesellschaft des EU-OGAW, der Gegenstand der Anzeige nach § 310 KAGB ist.

b) eine andere gemäß der Richtlinie 2009/65/EG, der Richtlinie 2011/61/EU oder nach dem KAGB zugelassene Verwaltungsgesellschaft

Der Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland erfolgt durch eine andere gemäß der Richtlinie 2009/65/EG oder der Richtlinie 2011/61/EU oder nach dem KAGB zugelassene Verwaltungsgesellschaft.

c) Kreditinstitute

Der Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland erfolgt durch Kreditinstitute im Sinne von § 1 Absatz 1 Kreditwesengesetz (KWG).

d) zugelassene Wertpapierfirmen oder Berater

Der Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland erfolgt durch zugelassene Finanzdienstleistungsinstitute, die über eine entsprechende Erlaubnis nach § 1 Absatz 1a KWG verfügen.

e) sonstige Einrichtungen

Der Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland erfolgt durch sonstige Einrichtungen.

Zu den sonstigen Einrichtungen gehören auch Vermittler, die über keine Erlaubnis nach KWG verfügen. Eine Erlaubnis nach KWG ist dann nicht erforderlich, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen der in § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 8 KWG normierten Bereichsausnahme vorliegen. Diese Voraussetzungen sind im „BaFin Merkblatt – Hinweise zur Bereichsausnahme für die Vermittlung von Investmentvermögen und Vermögensanlagen“ (Stand: September 2016) dargelegt (abrufbar unter: https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Merkblatt/mb_1504_16_ausnahme_investmentfondsvermittlung.html).

Erfüllt ein Unternehmen bei seiner Geschäftstätigkeit die Tatbestandsvoraussetzungen der Bereichsausnahme, ist eine Gewerbeerlaubnis gemäß § 34f Absatz 1 Gewerbeordnung ausreichend.

2. Maßnahmen für die Anteilhaber gemäß Artikel 92 der Richtlinie 2009/65/EG

a) Angaben zur Zahlstelle (sofern zutreffend):

Anzugeben sind Firma, Rechtsform, Sitz und Anschrift aller inländischen Kreditinstitute oder inländischen Zweigniederlassungen von Kreditinstituten mit Sitz im Ausland, über welche die für die Anleger bestimmten Zahlungen geleitet werden und die Rücknahme und gegebenenfalls der Umtausch von Anteilen durch die OGAW-Verwaltungsgesellschaft abgewickelt wird.

Die Angabe einer Zahlstelle ist nach § 309 Absatz 1 Satz 2 KAGB nur dann erforderlich, sofern die Anteile an EU-OGAW zumindest teilweise als gedruckte Einzelkunden ausgegeben wurden. Wird aus diesem Grund auf die Benennung einer Zahlstelle verzichtet, sollte zur Vermeidung von Rückfragen

an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass keine gedruckten Einzelurkunden ausgegeben wurden.

- b) Angaben zu anderen Personen, bei denen die Anleger Informationen einholen und Dokumente erhalten können (Informationsstelle):

Name oder Firma und Anschrift der Stelle(n) in der Bundesrepublik Deutschland (Informationsstelle), bei der/denen die Anleger Informationen einholen und Dokumente erhalten können.

Zur Vermeidung von Rückfragen wird gebeten alle Informationsstellen in der Bundesrepublik Deutschland aufzuführen; sofern die Zahlstelle auch die Funktion der Informationsstelle übernimmt, ist sie an dieser Stelle ebenfalls aufzuführen.

- c) Modalitäten für die Veröffentlichung der Ausgabe-, Verkaufs-, Rücknahme- oder Auszahlungspreise für Anteile an EU-OGAW:

Nennung eines zur Information der Anleger in Deutschland geeigneten Veröffentlichungsmediums, in denen die Ausgabe-, Verkaufs-, Rücknahme- oder Auszahlungspreise der Anteile veröffentlicht werden. Zu den geeigneten Veröffentlichungsmedien siehe Abschnitt IV 3.

3. Sonstige Informationen, die den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaates gemäß Art. 91 Absatz 3 der Richtlinie 2009/65/EG zur Verfügung zu stellen sind:

- a) Nachweis der Zahlung der Gebühr:

Die Bundesanstalt erhebt für die Bearbeitung der Anzeige eine Gebühr nach § 2 Absatz 1 der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAGKostV) und Nr. 4.1.10.1.2 des Gebührenverzeichnisses dieser Verordnung in Höhe von **EUR 115,00** (bei einem Umbrella-Fonds erstreckt sich die Gebührenpflicht auf jedes Teilinvestmentvermögen).

Diese ist auf das folgende Konto zu überweisen:

Empfänger: Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank Filiale Saarbrücken

IBAN: DE 81 5900 0000 0059 0010 20

BIC code: MARK DEF 1590

unter Angabe folgender Kennung

"BaFin, ... (Name des EU-OGAW, auf das sich die Anzeige bezieht), AnzGeb."

Der Name des EU-OGAW ist jeweils vollständig anzugeben, soweit technische Beschränkungen, z.B. begrenzte Anzahl von Zeichen beim Verwendungszweck auf dem Überweisungsträger, einer vollständigen Wiedergabe dieses Namens

nicht entgegenstehen. Bei der Überweisung ist zu beachten, dass die Gebühr in voller Höhe gutgeschrieben und nicht um Bankspesen oder sonstige Kosten vermindert wird.

Als Nachweis der Zahlung der Gebühr ist der Anzeige ein Nachweis über die getätigte Überweisung beizufügen, z.B. der Scan des Überweisungsträgers.

b) Weitere Angaben:

Weitere Angaben sind in diesem Abschnitt nicht zu machen.

IV. Anforderungen, die beim Vertrieb zu erfüllen sind:

1. Gesetzliche Vorschriften

Eine nicht abschließende Auflistung derjenigen beim Vertrieb von Anteilen an EU-OGAW zu beachtenden Vorschriften, die nicht in den von der Richtlinie 2009/65/EU geregelten Bereich fallen, findet sich in Anlage.

2. Anforderungen Zahl- und Informationsstelle

a) Zahlstelle: Die Benennung eines deutschen Kreditinstitutes oder einer in Deutschland ansässigen Zweigniederlassung eines ausländischen Kreditinstitutes als Zahlstelle ist nur dann erforderlich, wenn die Anteile an EU-OGAW zumindest teilweise als gedruckte Einzelkunden ausgegeben wurden. Wurden derartige Urkunden nicht ausgegeben, ist die Benennung einer Zahlstelle nicht erforderlich. In diesem Fall ist der BaFin gegenüber mitzuteilen, dass keine gedruckten Einzelkunden ausgegeben wurden. Die OGAW-Verwaltungsgesellschaft muss außerdem sicherstellen, dass sie in der Lage ist, Zahlungen an die deutschen Anleger zu leisten und die Anteile in der Bundesrepublik Deutschland zurückzunehmen. Angaben hierzu – insbesondere Ausführungen dazu, wie die Anleger Anteile zurückgeben bzw. umtauschen können und wie sie in den Genuss von Zahlungen kommen – sind in den deutschlandspezifischen Verkaufsprospekt aufzunehmen, der beim Vertrieb in Deutschland zum Einsatz kommt.

b) Informationsstelle: Eine in Deutschland ansässige Informationsstelle ist zu benennen. Sofern nach § 309 Absatz 1 KAGB die Benennung einer Zahlstelle nicht erforderlich ist, lässt dies die Verpflichtung zur Benennung einer inländischen Informationsstelle unberührt.

3. Veröffentlichung von Informationen an die Anleger:

a) Folgende Unterlagen und Angaben sind nach § 298 Absatz 1 Satz 1 KAGB in der Bundesrepublik Deutschland in einem geeigneten Informationsmedium zu veröffentlichen:

- die Wesentlichen Anlegerinformationen in deutscher Sprache (diese sind gemäß § 301 KAGB auf der Internetseite der OGAW-Verwaltungsgesellschaft zugänglich zu machen)

sowie

- der Jahresbericht für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres,
- der Halbjahresbericht und soweit sie erstellt werden die Vierteljahresberichte,
- der Verkaufsprospekt,
- die Anlagebedingungen oder die Satzung,
- die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile oder Aktien,
- sonstige Unterlagen und Angaben, die in dem Herkunftsmitgliedstaat des EU-OGAW zu veröffentlichen sind,

in deutscher oder in einer in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache.

b) Geeignete Veröffentlichungsmedien für sonstige Unterlagen und Angaben sind:

- Zeitungen mit Erscheinungsort in Deutschland,
- der dauerhafte Datenträger (§ 167 KAGB)
- der Bundesanzeiger
- andere an Anleger in Deutschland gerichtete elektronische Informationsmedien, wie z.B. die Homepage der OGAW-Verwaltungsgesellschaft
- für Unterlagen (z.B. relevante Verträge und Gesetze), die für die Anleger im Heimatmitgliedstaat ausschließlich zur Einsichtnahme bei einer in den Verkaufsunterlagen bezeichneten Stelle bereit gehalten werden, auch die Informationsstelle.

c) Geeignete Veröffentlichungsmedien für Ausgabe- und Rücknahmepreise sind:

- Zeitungen mit Erscheinungsort in Deutschland,
- der dauerhafte Datenträger (§ 167 KAGB),
- der Bundesanzeiger,
- andere an Anleger in Deutschland gerichtete elektronische Informationsmedien, wie z.B. die Homepage der OGAW-Verwaltungsgesellschaft oder Fondsplattformen.

d) In folgenden Fällen ist die Information der Anleger in Deutschland mittels dauerhaften Datenträgers nach § 167 KAGB in deutscher oder in einer in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache erforderlich (§ 298 Absatz 2 KAGB):

- aa) Aussetzung der Rücknahme der Anteile oder Aktien eines EU-OGAW,
- bb) Kündigung der Verwaltung eines EU-OGAW oder dessen Abwicklung,
- cc) Änderungen der Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, die wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwendererstattungen betreffen, die aus dem EU-OGAW entnommen werden können, einschließlich der Hintergründe der Änderungen sowie der Rechte der Anleger in einer verständlichen Art und Weise; dabei ist mitzuteilen, wo und auf welche Art und Weise Informationen hierzu erlangt werden können,

- dd) die Verschmelzung von EU-OGAW in Form von Verschmelzungsinformationen, die gemäß Artikel 43 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind,
- ee) die Umwandlung eines EU-OGAW in einen Feederfonds oder die Änderung eines Masterfonds in Form von Informationen, die gemäß Artikel 64 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind.

Die Information mittels dauerhaften Datenträgers nach § 298 Absatz 2 KAGB ist neben der Veröffentlichung in einem anderen Medium erforderlich. Hat die OGAW-Verwaltungsgesellschaft den dauerhaften Datenträger bereits als reguläres Informationsmedium gewählt, so ist in diesen Fällen neben der Information mittels dauerhaften Datenträgers eine Veröffentlichung in einem weiteren Informationsmedium, welches hierfür im Verkaufsprospekt zu benennen ist, erforderlich.

4. Anforderungen an die Verkaufsunterlagen

- a) Die wesentlichen Anlegerinformationen sind in die deutsche Sprache zu übersetzen. Eine Übersetzung ist nicht erforderlich, wenn die wesentlichen Anlegerinformationen für den Anleger bereits im Herkunftsmitgliedstaat des EU-OGAW in deutscher Sprache vorliegen.
- b) Alle übrigen Unterlagen und Informationen sind in Deutschland, soweit sie nicht bereits in deutscher Sprache abgefasst sind, in einer deutschen Übersetzung oder einer in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache zu veröffentlichen. Erfolgt die Veröffentlichung sowohl in deutscher wie auch in einer in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache, so ist nach § 303 Absatz 2 KAGB der deutsche Wortlaut maßgeblich. Änderungen der Sprache der Verkaufsunterlagen stellen eine nach § 310 Absatz 4 KAGB mitzuteilende Änderung dar (vgl. Abschnitt V.).
- c) In den für den Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland bestimmten Verkaufsprospekt sind Informationen für die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland als fester Bestandteil aufzunehmen, was im Inhaltsverzeichnis entsprechend berücksichtigt und durch eine Nummerierung der Seiten dokumentiert werden sollte. Die lose Beilage oder das bloße Anheften eines gesonderten Blattes mit diesen zusätzlichen Informationen ist nicht ausreichend. Diese Angaben sind in der Sprache aufzunehmen, in der auch der für den Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland bestimmte Verkaufsprospekt abgefasst ist, d.h. in deutscher Sprache, wenn der Verkaufsprospekt in die deutsche Sprache übersetzt wurde oder bereits ursprünglich auf Deutsch abgefasst ist, ansonsten in der in internationalen Finanzkreisen üblichen Sprache, in der er abgefasst ist.
- d) Im Einzelnen sind folgende Angaben als Informationen für die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland in den Prospekt aufzunehmen (§ 309 Absatz 3 KAGB):
 - Sofern eine Zahlstelle zu benennen ist (vgl. § 309 Absatz 1 KAGB): Firma und Anschrift der Zahlstelle(n) in der Bundesrepublik Deutschland; in diesem Fall sind ferner

- Angaben darüber, dass Rücknahmeanträge und bei einem Umbrella-Fonds zusätzlich auch Umtauschanträge für die Anteile (die in der Bundesrepublik Deutschland vertrieben werden dürfen) bei der/den deutschen Zahlstelle(n) eingereicht werden können,
- Angaben darüber, dass sämtliche Zahlungen an die Anleger (Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) über die deutsche(n) Zahlstelle(n) geleitet werden können,

erforderlich.

Sofern keine Zahlstelle benannt wird, sind hier die unter IV. 2.a) genannten Ausführungen aufzunehmen.

- Name oder Firma und Anschrift der Informationsstelle(n) in der Bundesrepublik Deutschland mit einem Hinweis, dass und auf welche Weise bei dieser/diesen die nachfolgend zu benennenden Unterlagen kostenlos erhältlich sind:
 - der Verkaufsprospekt,
 - die wesentlichen Anlegerinformationen,
 - die Satzung der Investmentgesellschaft bzw. die Anlagebedingungen des EU-OGAW,
 - die Jahres- und Halbjahresberichte, ferner gegebenenfalls die Vierteljahresberichte;

sowie die Angabe, dass die nachfolgenden Informationen bei der Informationsstelle kostenlos einsehbar oder erhältlich sind:

- die Ausgabe- und Rücknahmepreise (gegebenenfalls auch die Umtauschpreise),
- sonstige Angaben und Unterlagen, die im Herkunftsmitgliedstaat des EU-OGAW zu veröffentlichen sind (z.B. die relevanten Verträge und Gesetze).

Dabei sind die Verkaufsunterlagen, sonstigen Unterlagen und sonstigen Informationen im Verkaufsprospekt einzeln aufzuführen.

Darüber hinaus gehende, zusätzliche Angaben (z.B. bezüglich Gebühren für die Zahlstelle), die im Originalprospekt nicht enthalten sind, sollten hier nicht aufgenommen werden.

- e) Dem Verkaufsprospekt sind die Anlagebedingungen oder die Satzung beizufügen, es sei denn, der Verkaufsprospekt enthält einen Hinweis, an welcher Stelle im Geltungsbereich des Kapitalanlagegesetzbuches diese kostenlos erlangt werden können (vgl. § 297 Absatz 3 KAGB).

- f) Nennung eines zur Information der Anleger in Deutschland geeigneten Veröffentlichungsmediums, in denen die Ausgabe- und Rücknahmepreise (gegebenenfalls auch die Umtauschpreise) der Anteile sowie sonstige Unterlagen und Angaben, die in dem Herkunftsstaat des EU-OGAW zu veröffentlichen sind, veröffentlicht werden. Zu den als geeignet angesehenen Veröffentlichungsmedien und den speziellen Veröffentlichungsanforderungen nach § 298 Absatz 2 KAGB siehe Abschnitt IV.3.
- g) Gegebenenfalls (weitere) Besonderheiten bei Umbrella-Konstruktionen (vgl. hierzu Abschnitt IV. 5).

5. Besonderheiten bei Umbrella-Konstruktionen:

Bei EU-OGAW mit mindestens einem Teilinvestmentvermögen, dessen Anteile im Geltungsbereich des Kapitalanlagegesetzbuches vertrieben werden dürfen, und weiteren Teilinvestmentvermögen, für die keine Anzeige nach § 310 KAGB erstattet wurde, ist in den Verkaufsunterlagen drucktechnisch herausgestellt an hervorgehobener Stelle darauf hinzuweisen, dass für die weiteren Teilinvestmentvermögen keine Anzeige erstattet worden ist und Anteile dieser Teilinvestmentvermögen an Anleger im Geltungsbereich des Kapitalanlagegesetzbuches nicht vertrieben werden dürfen (§ 293 Absatz 1 Nummer 3 KAGB und § 309 Absatz 3 KAGB); diese weiteren Teilinvestmentvermögen sind namentlich zu bezeichnen. Dies bedeutet für die konkreten Verkaufsunterlagen im Einzelnen:

- a) Verkaufsprospekt: Die Hinweise gemäß § 293 Absatz 1 Nummer 3 KAGB haben in den deutschlandspezifischen Angaben zu erfolgen und sind durch Fettdruck hervorzuheben;
- b) Wesentliche Anlegerinformationen: Es ergeben sich keine Änderungen. Die Hinweise nach § 293 Absatz 1 Nummer 3 KAGB sind nicht in die wesentlichen Anlegerinformationen aufzunehmen.
- c) Satzung/Anlagebedingungen: Die Aufnahme der Hinweise gemäß § 293 Absatz 1 Nummer 3 KAGB in die Satzung oder die Anlagebedingungen ist nur erforderlich, wenn diese nicht Bestandteil des Verkaufsprospektes sind und Bezugnahmen auf nicht vertriebsberechtigte Teilinvestmentvermögen enthalten, die über eine namentliche Nennung hinausgehen;
- d) Jahres- und Halbjahresberichte: Die Aufnahme der Hinweise gemäß § 293 Absatz 1 Nummer 3 KAGB in die Jahres- und Halbjahresberichte ist nur erforderlich, wenn diese Bezugnahmen auf nicht vertriebsberechtigte Teilinvestmentvermögen enthalten, die über eine namentliche Nennung hinausgehen. Fällt die Vertriebsberechtigung eines Teilinvestmentvermögens nach Einreichung des Jahres- und/oder Halbjahresberichtes weg, so bedürfen die bereits vorliegenden Berichte keiner Aktualisierung um die Hinweise nach § 293 Absatz 1 Nummer 3 KAGB.

Die Hinweise sind in die für den Anleger in Deutschland bestimmten Unterlagen aufzunehmen, unabhängig davon ob diese in einer deutschen Übersetzung oder in einer in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache verwandt werden.

V. Aktualisierung von Unterlagen und Änderungsmitteilungen

Über Änderungen der Verkaufsunterlagen ist die Bundesanstalt jeweils unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, zu unterrichten. Änderungen bestimmter im Anzeigeschreiben gemachter Angaben sind der Bundesanstalt bereits vor Umsetzung mitzuteilen.

Bei einer Übersendung geänderter Unterlagen soll die Art der Änderung erläutert werden. Dies betrifft insbesondere die Änderung von Adressen und Bezeichnungen, Umfirmierungen sowie Fusionen und Liquidationen.

Änderungsmitteilungen können in deutscher oder in einer in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache abgegeben werden.

1. Aktualisierung von Unterlagen nach § 310 Absatz 4 KAGB

Mitteilungen von Änderungen der Verkaufsunterlagen sind an das E-Mail Postfach

UCITS-Update@bafin.de

zu senden. Hierbei sind die Hinweise zur Einreichung per E-Mail (Abschnitt V. 3) sowie folgende Punkte zu beachten:

- a) In der Meldung ist anzugeben, wo die geänderten Unterlagen in elektronischer Form verfügbar sind. Die geänderten Unterlagen sind beizufügen oder die vorgenommenen Änderungen zu erläutern.
- b) In der Meldung muss eine Erklärung enthalten sein, dass die mitgeteilten Änderungen entsprechend den Regelungen im Herkunftsmitgliedstaat des EU-OGAW von der dort zuständigen Stelle genehmigt, gebilligt oder zur Kenntnis genommen wurden bzw. ihr zur Kenntnis gebracht wurden. Diese Erklärung kann alternativ auch direkt auf der beigefügten Verkaufsunterlage angebracht werden. In diesem Fall muss die Person des Erklärenden und dessen Funktion eindeutig erkennbar sein.
- c) Sofern die Änderung der Verkaufsunterlagen auf einer Änderung der im Anzeigeschreiben mitgeteilten Modalitäten der Vermarktung oder einer Änderung der vertriebenen Anteilklassen beruht (s.u. Abschnitt V 2), ist in der Meldung nach § 310 Absatz 4 KAGB auf die vorangegangene Meldung nach § 310 Absatz 5 KAGB Bezug zu nehmen.

2. Änderungen der im Anzeigeschreiben mitgeteilten Modalitäten der Vermarktung oder einer Änderung der vertriebenen Anteilklassen nach § 310 Absatz 5 KAGB

Die Mitteilung nach § 310 Absatz 5 KAGB muss erfolgen bevor die Änderungen umgesetzt werden. Bedingen die nach § 310 Absatz 5 KAGB mitgeteilten Änderungen eine Änderung der Verkaufsunterlagen, so ist die Bundesanstalt über diese Änderung der Verkaufsunterlagen gemäß § 310 Absatz 4 KAGB zu informieren (s.o. Abschnitt V 1).

Die Mitteilung nach § 310 Absatz 5 KAGB ist in Textform gemäß § 126b BGB abzugeben, d.h. sie kann unter anderem mit normaler Post oder per E-Mail erfolgen. Wird die Meldung per E-Mail abgegeben, so ist diese ebenfalls an das E-Mail Postfach

UCITS-Update@bafin.de

zu senden. Hierbei sind die Hinweise zur Einreichung per E-Mail (Abschnitt V 3) zu beachten.

3. Hinweise zur Einreichung per E-Mail

- a) Die E-Mail darf inklusiver aller Anhänge nicht größer sein als **20 MB**; es ist zulässig, die Anhänge in eine Zip-Datei zu packen. Bei Bedarf ist der Inhalt auf mehrere E-Mails aufzuteilen; dies ist im Betreff kenntlich zu machen (vgl. c)).
- b) Zulässige **Dateiformate** für Anhänge sind pdf, doc und docx.
- c) Im **Betreff** der E-Mail sind
 - die achtstellige BaFin-ID¹ (70XXXXXX),
 - der Name der OGAW-Verwaltungsgesellschaft, sowie
 - eine laufende Nummer, wenn die Mitteilung mit mehreren E-Mails versendet wird (vgl. oben a)),

zu nennen.

- d) Der vollständige **Name des Absenders** und dessen Funktion innerhalb der OGAW-Verwaltungsgesellschaft müssen aus der Änderungsmitteilung eindeutig hervorgehen.
- e) Wird die Mitteilung durch einen **Bevollmächtigten** abgegeben, so gelten die Ausführungen unter d) entsprechend. Der Mitteilung ist eine Vollmacht beizufügen, sofern nicht auf eine bereits vorgelegte Vollmacht Bezug genommen wird. Insbesondere ist in der Vollmacht anzugeben, ob und ggf. in welchem Umfang der Bevollmächtigte, dessen Name und Funktion kenntlich zu machen ist, zu Bestätigungen für den EU-OGAW ermächtigt ist. Die Vollmacht ist von der vertriebsberechtigten Leitung der OGAW-Verwaltungsgesellschaft zu unterzeichnen, wobei die Namen und Funktionsbezeichnungen der Unterzeichner kenntlich zu machen sind.

¹ Die BaFin-ID des EU-OGAW wird den Gesellschaften im Rahmen des Anzeigeverfahrens mitgeteilt. Daneben wird die BaFin-ID - auch für bereits vor dem 01.07.2011 zum Vertrieb angezeigte EU-OGAW - in der Fondsdatenbank aufgeführt, die auf der Homepage der Bundesanstalt (www.bafin.de) abrufbar ist.

Bei der gesammelten Einreichung von zahlreichen wesentlichen Anlegerinformationen wird zur besseren Übersicht eine alphabetische Sortierung nach Namen der Teilinvestmentvermögen/Anteilklassen erbeten.

VI. Beendigung des Vertriebs in Deutschland

Die Einstellung des Vertriebes für EU-OGAW, die nicht Teilinvestmentvermögen eines EU-OGAW sind, richtet sich nach § 311 Absatz 5 KAGB. Bei der Einstellung des Vertriebs von Teilinvestmentvermögen richten sich die Modalitäten der Einstellung des Vertriebs danach, ob nach der Vertriebeinstellung ein oder mehrere Teilinvestmentvermögen des EU-OGAW in Deutschland vertriebsberechtigt bleiben (§ 311 Absatz 6 KAGB) oder nicht (§ 311 Absatz 5 KAGB).

1. Einstellung des Vertriebs für einen einzelnen EU-OGAW bzw. alle Teilinvestmentvermögen eines EU-OGAW, § 311 Absatz 5 KAGB

Der Nachweis über die Veröffentlichung der Einstellung des Vertriebs gemäß § 311 Absatz 5 KAGB ist an das E-Mail Postfach

UCITS-Update@bafin.de

zu senden. Hierbei sind die Hinweise zur Einreichung per E-Mail (Abschnitt V.3) zu beachten.

2. Einstellung des Vertriebs einzelner Teilinvestmentvermögen eines EU-OGAW, § 311 Absatz 6 KAGB (Deregistrierung)

Die Einstellung des Vertriebs einzelner vertriebsberechtigter Teilinvestmentvermögen eines EU-OGAW ist unter den Voraussetzungen des § 311 Absatz 6 KAGB möglich. Dafür sind in die Verkaufsunterlagen (mit Ausnahme der wesentlichen Anlegerinformationen) Hinweise auf die fehlende Vertriebsberechtigung der entsprechenden Teilinvestmentvermögen gemäß § 293 Absatz 1 Nummer 3 KAGB bzw. § 309 Absatz 3 KAGB aufzunehmen (vgl. oben Abschnitt IV.5) und die Bundesanstalt entsprechend § 310 Absatz 4 Satz 1 KAGB zu unterrichten. Der Nachweis über die Veröffentlichung der Einstellung des Vertriebs gemäß § 311 Absatz 6 Satz 4 KAGB ist der Bundesanstalt dabei einzureichen.

Die Deregistrierung durch die Bundesanstalt kann erst erfolgen, wenn die erforderlichen Unterlagen, der Nachweis über die Veröffentlichung im Bundesanzeiger sowie der Nachweis über die Zahlung der Deregistrierungsgebühr gemäß § 2 Absatz 1 der FinDAGKostV und Nr. 4.1.10.1.4 des Gebührenverzeichnisses dieser Verordnung in Höhe von EUR 430,00 pro Teilinvestmentvermögen eingereicht worden sind.

Die Gebühr ist auf das folgende Konto zu überweisen (die Gebührenpflicht erstreckt sich auf jeden Teilinvestmentvermögen):

Empfänger: Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank Filiale Saarbrücken

IBAN: DE 81 5900 0000 0059 0010 20

BIC code: MARK DEF 1590

Dabei ist folgende Kennung zu verwenden:

**"BaFin, ... (Name des Umbrella-Vermögens, auf das sich die
Deregistrierung bezieht), DeRegGeb."**

Der Name des Vermögens ist jeweils vollständig anzugeben, soweit technische Beschränkungen, z.B. begrenzte Anzahl von Zeichen beim Verwendungszweck auf dem Überweisungsträger, einer vollständigen Wiedergabe dieses Namens nicht entgegenstehen. Bei der Überweisung ist zu beachten, dass die Gebühr in voller Höhe gutgeschrieben und nicht um Bankspesen oder sonstige Kosten vermindert wird.

Als Nachweis der Zahlung der Gebühr ist der Anzeige ein Nachweis über die getätigte Überweisung beizufügen, z.B. der Scan des Überweisungsträgers.

Die geänderten Unterlagen oder die Beschreibung der Änderungen, der Nachweis über die Veröffentlichung der Einstellung des Vertriebs sowie der Nachweis der Zahlung der Deregistrierungsgebühr sind an das E-Mail Postfach

UCITS-Update@bafin.de

zu senden. Hierbei sind die Hinweise zur Einreichung per E-Mail (Abschnitt V.3) zu beachten.

VII. Übergangsregelungen (§ 355 Absatz 4 KAGB)

OGAW-Verwaltungsgesellschaften, die bei Inkrafttreten des Kapitalanlagebuches (KAGB) am 22.07.2013 über die zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaates des EU-OGAW eine Anzeige nach § 132 Absatz 1 des Investmentgesetzes (InvG) in der bis zum 21.07.2013 geltenden Fassung oder nach § 15c Absatz 1 des Auslandsinvestmentgesetzes (AuslInvestmG) in der bis zum 31.12.2003 geltenden Fassung erstattet haben und zum öffentlichen Vertrieb berechtigt sind, müssen keine neue Anzeige nach § 310 KAGB übermitteln; ein bereits erlangtes Vertriebsrecht besteht fort. OGAW-Verwaltungsgesellschaften, die in Bezug auf ihre EU-OGAW nach dem 21.07.2013 Tätigkeiten ausüben oder ausüben lassen, die nach dem Investmentgesetz in der bis zum 21.07.2013 geltenden Fassung nicht als öffentlicher Vertrieb galten, nach dem KAGB aber als Vertrieb anzusehen sind, übermitteln bis zum 21.07.2014 über die zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaates des EU-OGAW eine Anzeige nach § 310 KAGB.